

Beschlussvorlage

063/2004

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
15.09.2004	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Integrationshelfer/innen für autistische Kinder in Grundschulen/Schwerpunktschulen;
hier: OVG-Entscheidung in der Klage Landkreis Bad Dürkheim ./ Land Rheinland-Pfalz

Beschlussvorschlag:

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Bad Dürkheim, 07.09.2004
In Vertretung

Claus Potje
Kreisbeigeordneter



Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.07.04 die Berufung des Landkreises Bad Dürkheim gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 26.02.04 letztinstanzlich zurückgewiesen. Der Landkreis Bad Dürkheim hat in diesem Verfahren das Land Rheinland-Pfalz auf Erstattung der Kosten eines Integrationshelfers in einer Grundschule verklagt. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Frühjahr 2002 beantragten die Eltern eines autistischen Kindes beim Kreisjugendamt die Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer als schulbegleitende Maßnahme in der Grundschule Haßloch ab dem Schuljahr 2002/2003. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, andere Leistungen, insbesondere der Schulverwaltung seien gegenüber der Jugendhilfe vorrangig. Daraufhin hatten die Eltern im Wege der einstweiligen Anordnung durch das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße das Kreisjugendamt verpflichten lassen, vorläufig bis zur Entscheidung mit dem Widerspruch die Kosten für einen Integrationshelfer zum Besuch der Schillerschule in Hassloch an fünf Schultagen pro Woche durch eine pädagogische Fachkraft zu gewähren. Das Hauptsacheverfahren wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses vom 23.04.03 beendet, indem dem Widerspruch stattgegeben wurde.

Da das Kreisjugendamt nach wie vor die Rechtsauffassung vertrat, dass die Verpflichtung der Schule zur Übernahme dieser Kosten den Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sei, leiteten wir den vermeintlichen Anspruch des Kindes bzw. dessen Eltern gegenüber der Schulbehörde gem. § 95 SGB VIII auf uns über. Das Klageverfahren wurde als Musterprozess bis zur letztinstanzlichen Entscheidung beim Oberverwaltungsgericht geführt.

Das OVG hat in seiner Begründung u.a. aufgeführt, dass das einzelne Kind einen Anspruch darauf hat, dass ihm soviel an öffentlicher Bildung und Erziehung zuteil wird, wie das Land in seinen Bildungseinrichtungen allgemein gewährleistet. Hierzu gehört die Bereitstellung eines Integrationshelfers für ein einzelnes Kind, um ihm die Teilnahme am allgemein angebotenen Unterricht erst zu ermöglichen, aber nicht. In der 19seitigen Urteilsbegründung hat das Gericht sich sehr ausführlich mit unserer Klage und Berufungsbegründung auseinandergesetzt, hat sich jedoch leider nicht der durchaus schlüssigen Rechtsauffassung der Kreisverwaltung angeschlossen. Bemerkenswert sind allerdings die Schlussbemerkungen des Gerichts zu seinem Urteil:



„Der Senat verkennt nicht, dass die geltende Rechtslage für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe unbefriedigend ist. Die vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz geförderte vermehrte integrative Unterrichtung behinderter Kinder außerhalb von Sonderschulen führt zu einer Kostenverlagerung aus dem Bereich der Schulverwaltung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe. Dem kann Rechnung getragen werden, indem weitergehende Förderverpflichtungen der Schule oder Erstattungsverpflichtungen des Landes eingeführt werden. Andernfalls wird zu prüfen sein, inwieweit das Land gem. Art. 49 Abs. 6 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in der Fassung des Landesgesetzes vom 14. Juni 2004 den Gemeinde und Gemeindeverbänden die zur Bereitstellung von Integrationshelfern bzw. zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern hat.“

Das Gerichtsverfahren und natürlich der Ausgang des Verfahrens findet bundesweite Beachtung. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. in Heidelberg kommentiert das Urteil wie folgt:

„Außerdem kann dem Urteil auch einiges an Aufforderungscharakter an die Politik entnommen werden, sich den Fragen der jeweiligen Aufgabenverteilung nunmehr bewusst und dann aber auch gezielt zu stellen. Es ist jetzt auf den Punkt gebracht, inwieweit sich das Land seiner Verantwortung stellt und inwieweit es diese zu Lasten der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe nicht wahrnimmt.“

Die Kosten einer Maßnahme belaufen sich auf ca. 25.000,00 € jährlich.

